

Sachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten nach der Tat (in Strafverfahren gegen Jugendliche auch die in § 69 angeführten Umstände) in be- und entlastender Hinsicht und in einem Umfang, wie es als Voraussetzung zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung erforderlich ist, aufgeklärt?

- d) Wurde im Ermittlungsverfahren für die differenzierte Mitwirkung der Werk-tätigen i. S. des § 102 Abs. 3 und 4 StPO Sorge getragen, soweit dem nicht wichtige und aktenkundig gemachte Gründe entgegenstanden?
- e) Reichen die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel aus, um (im Hinblick auf den Gegenstand der Anklage) alle rechtlich erheblichen Tatsachen feststellen zu können?

Nur wenn die Prüfung der Ermittlungsergebnisse zur bejahenden Beantwortung dieser Fragen führt, ist hinreichender Tatverdacht gegeben.

Wie aus obiger Fragestellung hervorgeht, erstreckt sich die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts auch auf die Beweismittel. Das Gericht prüft, ob und wofür Beweismittel vorhanden sind und ob die vorhandenen Beweismittel nach ihrem Thema und insgesamt eine vollständige Grundlage für den hinreichenden Tatverdacht bilden. Einander widersprechende Informationen aus Beweismitteln, ungenügend nachgewiesene Tatsachen können erhebliche Zweifel hervorrufen. Beziehen sich diese Zweifel auf rechtlich erhebliche Tatsachen, so darf das Gericht keinen hinreichenden Tatverdacht bejahen. Der Staatsanwalt war verpflichtet, solche Widersprüche im Ermittlungsverfahren aufklären zu lassen und ein lückenloses Beweismaterial vorzulegen, das den hinreichenden Tatverdacht trägt. Das Gericht darf sich nicht darauf verlassen, daß die auf Beweislücken usw. beruhenden Unzulänglichkeiten etwa in der Hauptverhandlung überwunden werden könnten. Die zur Aufklärung notwendigen Beweismittel müssen vor der Hauptverhandlung vorliegen.

Der Beschuldigte ist angeklagt, einen Fotoapparat gestohlen zu haben. Der Fotoapparat lag auf dem Schreibtisch in dem allein von dem Geschädigten benutzten Arbeitszimmer und wurde während einer viertelstündigen Abwesenheit des Geschädigten entwendet.

Zeugen haben gesehen, daß der Beschuldigte während dieser Zeit in das unverschlossene Zimmer des Geschädigten gegangen ist. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. Der Fotoapparat wurde nicht bei ihm gefunden. Das Zimmer des Geschädigten will der Beschuldigte nur betreten haben, um über eine dienstliche Angelegenheit zu sprechen. Er habe einige Minuten vergeblich auf den Geschädigten in dessen Zimmer gewartet und es dann verlassen. Ob der Fotoapparat noch auf dem Schreibtisch lag, will der Beschuldigte nicht beobachtet haben.

In diesem Fall ergibt sich aus dem Beweismaterial nicht eindeutig, daß der Beschuldigte der Täter ist. Die Wegnahme des Fotoapparates ist von den Zeugen nicht beobachtet worden. Das Beweismaterial schließt nicht aus, daß auch eine andere Person als der Beschuldigte das Zimmer betreten und den Fotoapparat an sich genommen haben kann. Hinreichender Tatverdacht kann nicht bejaht werden.

Die gerichtliche Prüfung der Beweismittel im Eröffnungsverfahren darf jedoch nicht zu ihrer detaillierten und endgültigen Würdigung führen. Diese bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten. Wenn die aus den vorliegenden Beweismitteln